

Das europäische Privatsolvenzrecht an Hand einiger ausgewählter Länder

Bärbel Sterlinski, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Im Zuge der Reform des deutschen Privatsolvenzrechtes wollen wir beginnend mit diesem Heft an ausgewählten Beispielen des europäischen Privatkonkursrechtes unter anderem auch den Umgang mit masselosen Schuldnern betrachten. Die seit dem 01.12.2001 bestehende Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung in Deutschland soll aufgehoben werden und durch ein treuhänderloses Entschuldungsverfahren ersetzt werden. In diesem Verfahren sollen lediglich die vom Schuldner angegebenen Gläubigerforderungen einer verkürzten, achtjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Danach sollen diese Forderungen nicht mehr zwangsweise durchsetzbar sein, der Schuldner hätte im Falle der erneuten Zwangsvollstreckung die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage mit Verweis auf die Verjährung der Forderung.

Teil I: Das österreichische Privatkonkursverfahren

In Österreich gibt es drei Varianten der gerichtlichen Schuldenregulierung für Privatpersonen. Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist in allen Fällen durchzuführen. Nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs kann ein Eröffnungsantrag gestellt werden. Zusammen mit dem Antrag muss der Schuldner nachweisen, dass er die Verfahrenskosten zahlen kann. Die Kosten belaufen sich je nach Verfahrensart (mit oder ohne Masseverwalter) auf 1000,- bis 3000,- €. Nicht in jedem Fall ist die Einsetzung eines Verwalters notwendig. Meist wird er nur dann eingesetzt wenn die persönlichen Verhältnisse des Schuldners unübersichtlich sind oder Gläubigerbenachteiligung vermutet wird. Es gibt nach Eröffnung drei Möglichkeiten wie das Verfahren laufen kann.

1. Der Zwangsausgleich

Der Schuldner muss hierbei seinen Gläubigern in zwei Jahren 20 % oder in fünf Jahren 30 % der Verbindlichkeiten zahlen. Das Gericht prüft ob der Schuldner auch mehr zahlen kann. Gegebenenfalls werden auch höhere Quoten festgesetzt. Die Gläubiger, die in der Gerichtsverhandlung zugegen sind, müssen mit Kopf- und Summenmehrheit zustimmen. Beim Zwangsausgleich wird das Vermögen des Schuldners nicht zur Gläubigerbefriedigung verwertet, deshalb ist diese Variante gerade dann interessant, wenn Wohneigentum erhalten werden soll.

Der Zwangsausgleich ist wegen seiner hohen Quoten, die bezahlt werden müssen, in der Praxis nur von untergeordneter Bedeutung.

2. Der Zahlungsplan

In den meisten Fällen wird ein Zahlungsplan durchgeführt. Hier ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners Grundlage für den Plan. Der pfändbare Teil des Einkommens (nicht selten auch Teile des unpfändbaren Einkommens) wird für fünf bis sieben Jahre in Form einer Befriedigungsquote angeboten. Auch hier muss bei den Gläubigern Kopf- und Summenmehrheit erzielt werden. Für die Gläubigerbefriedigung werden beim Zahlungsplan auch verwertbare Vermögensanteile mit herangezogen.

3. Das Abschöpfungsverfahren

Ist der Zahlungsplan gescheitert bleibt für den Antragsteller nur noch der Weg des so genannten Abschöpfungsverfahrens. Der Schuldner unterschreibt dem Gericht eine Abtretungserklärung für sieben Jahre, die anfallenden Beträge werden durch einen Treuhänder an die Gläubiger verteilt. In Österreich werden die Treuhandschaften je zur Hälfte an den Kreditschutzverband (größter Gläubigerschutzverband Österreichs) und an die ASB Schuldnerberatungen GmbH (Dachorganisation der Schuldnerberatungen in Österreich) vergeben. Nach sieben Jahren müssen vom Schuldner mindestens 10 % der Forderungen, sowie Verfahrens-, Masse- und Treuhänderkosten bezahlt worden sein. Ist dieses Ziel nur knapp verfehlt worden kann das Gericht nach billigem Ermessen dem Schuldner trotzdem Restschuldbefreiung erteilen. Wird von der Befriedigungsquote wesentlich abgewichen, kann nach Prüfung aller Umstände die Laufzeit um bis zu drei Jahre verlängert werden. Dann geht man davon aus, dass die zehn Prozent nach der Verlängerung erzielt werden. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, endet das Verfahren nach sieben Jahren ohne Erteilung der Restschuldbefreiung. In diesem Falle leben die Nachforderungsrechte der Gläubiger wieder auf, der Schuldner hat für zehn Jahre nicht die Möglichkeit eine Restschuldbefreiung zu beantragen. Nach Ablauf der zehn Jahre kann der Schuldner dann versuchen einen erneuten Zahlungsplan mit den Gläubigern zu vereinbaren. Kommt dieser nicht zustande, hat der Schuldner 20 Jahre nicht die Möglichkeit ein Abschöpfungsverfahren durchzuführen. Diese Sperre resultiert nicht aus einer Obliegenheitsverletzung, sondern aus der mangelnden wirtschaftlichen Leistungskraft des Schuldners. Um diese Sanktionen zu vermeiden zahlen viele Schuldner auch aus dem unpfändbaren Einkommen damit sie die Quoten für eine Restschuldbefreiung erzielen.

Stellt sich die Frage: „Gibt es für den masselosen Schuldner in Österreich die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung?“ – die Antwort lautet: „Nein!“. Für die Möglichkeit den Zwangsausgleich oder das Abschöpfungsverfahren zu nutzen fehlen Ihnen die Mittel um die Mindestquoten zu erreichen, eine Nullplanlösung wird an der fehlenden Zustimmung durch die Gläubiger scheitern. Bei ungefähr der Hälfte der Schuldnerberatungsfälle zwischen 1995 und 1999 hat der ASB von einem Konkursantrag abgeraten.

Durch die Mindestbefriedigungsquote in Österreich sind bestimmte, mittellose Gruppen von Schuldnern von einem Restschuldbefreiungsverfahren vollkommen ausgeschlossen. Gerade diese sollten doch auch die Möglichkeit haben sich aus ihrer prekären Situation zu befreien um einen wirtschaftlichen Neuanfang wagen zu können.

Wenn wir die aktuelle Situation in den Schuldnerberatungsstellen, zum Beispiel der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart, betrachten sind aktuell etwa 60 % der Ratsuchenden Hartz IV Empfänger, für die das oben beschriebene Verfahren überhaupt nicht in Frage kommen würde. Mindestbefriedigungsquoten würden dort die außergerichtlichen Verhandlungen erschweren, denn gerade in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit sind die Schuldner auf das Angebot des flexiblen Nullplanes angewiesen sind.